



ENTWURF

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Lindau in den Stadtteilen Zech und Oberreitnau

Der Hauptausschuss der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 05.07.2022 folgende

Benutzungsordnung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sportanlagennutzungsordnung gilt für die Nutzung der Sportplätze in den Stadtteilen Zech und Oberreitnau.
- (2) Die Benutzungsordnung umfasst dabei alle mit der Nutzung überlassenen Flächen, Gebäude, sowie sonstigen zugehörigen Einrichtungen und Gegenstände, gilt für alle Nutzungen und ist für alle sich innerhalb der Sportanlagen des Stadions aufhaltenden Personen verbindlich.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlagen dienen insbesondere der sportlichen Betätigung und dem Sportunterricht und stehen somit in erster Linie den Schulen in Lindau zur zweckentsprechenden Nutzung mit sportlichem und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung. Diese gehen daher jeder anderen Benutzung vor.
- (2) Sonstige Verbände, Vereine, Personen oder Personengruppen können nach Genehmigung durch die Stadt Lindau im Rahmen der Öffnungszeiten (§3) die Sportanlagen nutzen, wenn deren Mitbenutzung mit den schulischen bzw. kommunalen Interessen vereinbar ist.
- (3) Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauer:innen dürfen nur nach Absprache mit der Stadt Lindau durchgeführt werden. Dies kann auch von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen, sowie auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht. Die Vergabe und Belegung erfolgt durch die Stadt Lindau und wird nur unter Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit, wenn aus unvorhergesehenen Gründen nötig, genehmigt.
- (5) Zugang zu den Sportanlagen ist nur autorisierten Personen der Schulen, Vereinen und Einzelpersonen, die bereit sind die Verantwortung zu übernehmen, die Benutzungsordnung einzuhalten, vorbehalten. Unbefugte haben keinen Zutritt.

§3 Nutzungszeiten

- (1) Es gelten generell die folgenden Nutzungszeiten:

Montag bis Freitag 7.45 bis 22.00 Uhr



ENTWURF

| | |
|---------|--------------------|
| Samstag | 7.45 bis 20.00 Uhr |
| Sonntag | 9.00 bis 20.00 Uhr |

- (2) Die Benutzung der Sportanlagen kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies zum Beispiel wegen schlechter Bodenverhältnisse, zur Schonung des Rasens oder zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- (3) Außerhalb der Benutzungszeiten sind die Zugänge verschlossen zu halten.

§4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass **niemand geschädigt, gefährdet**, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dazu gehört die **Rücksichtnahme auf Interessen der Anwohner:innen** (Lärmimmissionen). Die Wahrung von **Anstand, guter Sitte und Ordnung** ist Bedingung der Benutzung.
Personen, die sich oder andere gefährden, sowie Betrunkene sind von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.
- (2) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind zudem zur **schonenden und pfleglichen Behandlung** der Gebäude, Geräte und Anlagen sowie zur Einhaltung der **notwendigen Sorgfalt** verpflichtet. Sportgeräte werden den Vereinen und Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden und sind nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Ort zurückzubringen.
- (3) Werden die Sportanlagen von Gruppen und Vereinen benutzt, darf dies nur unter **Aufsicht einer geeigneten, volljährigen, verantwortlichen Person** stattfinden. Die aufsichtspflichtige Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung und muss während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.
- (4) Die Benutzer:innen und Aufsichtspflichtigen müssen sich **vor Beginn** des Sportbetriebs von der **ordnungsgemäßen und gefahrlosen Beschaffenheit der Anlagen und Geräte** überzeugen. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Platzwart bekanntzugeben. Defekte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Das **Herrichten/Vorbereiten der Spielflächen und Wettkampfanlagen**, insbesondere das Anbringen von **Markierungen obliegt** den Schulen und **Vereinen** und darf nur in **Absprache mit dem Platzwart** vorgenommen werden. Hierbei sind die **Wettkampfregele**n der Sportfachverbände zu beachten.
- (6) Nach **Ende der Nutzung** sind die Anlagen und Gebäude in **ordnungsgemäßigem Zustand** zu verlassen, alle **Wasserhähne zu schließen**, die **Beleuchtung auszuschalten** und **Zugänge abzuschließen**. Energiekosten für die Flutlichtnutzung sind von den nutzenden Vereinen zu tragen

§5 Sonstige allgemeine Vorschriften



ENTWURF

- (1) In den Sportanlagen gilt ein **Alkohol- und Rauchverbot**.
- (2) Die **Notausgänge**, sowie **Flucht- und Rettungswege** müssen **freigehalten** werden.
- (3) Die Nutzer:innen haben **sicherheitsrechtliche** sowie **hygienerechtliche Bestimmungen** eigenverantwortlich **einzuhalten** bzw. umzusetzen.
- (4) Bei **Ausschank alkoholischer Getränke** muss vorher eine gaststättenrechtliche **Genehmigung** eingeholt werden. **Sonstige gewerbliche Tätigkeiten** innerhalb des Stadions dürfen ebenfalls nur mit **Genehmigung der Stadt Lindau** ausgeübt werden. Die Nutzer:in/ Veranstalter:in ist für die rechtzeitige Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich
- (5) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) ist verboten. Ausnahmen sind nur für kurzfristiges Be- und Entladen erlaubt, wenn hierdurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt und die Anlage nicht beschädigt wird.
- (6) Die Mitnahme jeglicher **Tiere** ist nur mit **besonderer Erlaubnis** der Stadt Lindau gestattet.
- (7) Alle **Abfälle** sind in die bereitgestellten **Abfallkörbe** zu werfen.

§6 Schlüsselausgabe

- (1) Die Empfänger:in des Schlüssels ist zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung und dem verantwortungsvollen Umgang damit verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Durchführung des Sportbetriebs an die Übungsleiter:in bzw. dessen benannten Vertreter gestattet. Nachfertigungen von Schlüsseln bzw. deren Nachkauf ist untersagt.
- (2) Unbrauchbarkeit oder Verlust der Schlüssel sind unverzüglich der Stadt Lindau zu melden, für notwendigen Ersatz ist ein entsprechender Kostenersatz zu leisten.

§7 Haftung

- (1) Die Nutzer:in stellt die Stadt Lindau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder:innen oder Veranstaltungsbesucher:innen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen stehen oder deren Ursache auf die Beschaffenheit der Sportanlage samt Zubehör zurückgeführt werden kann.
- (2) Die Nutzer:in verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Lindau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lindau und deren Beauftragten.
- (3) Ansprüche aufgrund von einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens der Stadt Lindau (B) oder ihrer



ENTWURF

Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften sind von der Haftungsfreistellung unberührt. Ebenso unberührt sind Ansprüche, die aufgrund eines groben Verschuldens der Stadt Lindau oder ihrer Erfüllungsgehilfen zustande gekommen sind.

- (4) Die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Lindau an den überlassenen Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen der Nutzung entstehen. Er haftet außerdem für alle selbst mitgebrachten Gegenstände und Geräte und dadurch verursachte Schäden. Sie soll eine der Art und Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (5) Die Stadt Lindau ist berechtigt, entstandene Schäden oder starke Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, auf Kosten des Nutzers bzw. des unmittelbaren Verursachers beseitigen zu lassen.
- (6) Die Stadt Lindau haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl jeglicher Art.

§8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Platzwart oder beauftragte Personen ausgeübt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die zuständigen Stellen der Stadt Lindau ein Hausverbot verhängt werden.

§9 Schlussbestimmungen/ salvatorische Klausel

- (1) Jede Regelung ist unabhängig von anderen Regelungen gültig und kann somit nicht durch Unwirksamkeit einer anderen ebenfalls für unwirksam erklärt werden. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder einer Regelungslücke gilt diejenige wirksame Bestimmung, welche dem insgesamt angestrebten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (2) Ausnahmen jeglicher Art sind rechtzeitig bei der Stadt Lindau schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antragsteller erhält diesbezüglich ebenfalls schriftlich die Bewilligung oder Absage.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen tritt zum 12.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Lindau (Bodensee), ____ Juli 2022

Unterschrift OB